



§ 1

Name – Sitz

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen "Kreuzbund Diözesanverband Freiburg e.V."
- (2) Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke in der Erzdiözese Freiburg und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel "Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige".
- (3) Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und über den Bundesverband auch Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Diözesanverband ist Mitglied bei der AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.
- (5) Der Diözesanverband erkennt die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. VR 1369 eingetragen und führt den Zusatz eingetragener Verein, in der abgekürzten Form e.V.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Diözesanverband ist kirchenrechtlich ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC [CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts der katholischen Kirche)].
- (2) Er untersteht gem. § 3 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Vorstand des Diözesanverbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat auf dessen Verlangen über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die



Tätigkeit des Diözesanverbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsprüfung einzuholen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

- (4) Folgende Rechtsgeschäfte / Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
 - a) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen.
 - b) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 50.000,00 Euro und höher.
- (5) Der Diözesanverband wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten Fassung an.
- (6) Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Freiburg.

§ 3

Gliederung des Diözesanverbandes

- (1) Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbund-Gruppen im Bereich der Erzdiözese Freiburg an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.
- (2) Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesverband Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb des Diözesanverbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3 Abs. 2 letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
- (3) Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesverbands ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als



nichtrechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes. Die Genehmigung kann entzogen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten u. Angehörigen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bildung von Kreuzbund-Gruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten / stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote



- e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
- f) präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- g) begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
- h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
- k) allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

Der Diözesanverband kann darüber hinaus alle Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit den zuvor genannten Aufgaben entstehen, soweit sie durch Selbsthilfe machbar sind.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
- (2) Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, suchtfördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.



- (3) Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmenden.
- (4) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge.
- (5) Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verfahren sind in einer Beitragsordnung geregelt.
- (6) Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband von diesem an den Bundesverband einzusenden.
- (7) Der / die Gruppenleiter/in und sein / ihre Stellvertreter/in sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
- (8) Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden.

§ 7

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktion

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
- (3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (4) Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Die Anträge sind



schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes die Bundeskonferenz.

- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
- (6) Übt eine funktionstragende Person ihre / ihr übertragene/n Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann sie zeitlich begrenzt oder ganz von ihrem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand - je nach Zuordnung der Funktion. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8

Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Diözesanausschuss
- (3) Diözesanvorstand



§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern des Diözesanverbandes. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme § 12 Abs. 4). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Diözesanvorstandes (und des Diözesanausschusses)
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung des Diözesanvorstandes (und des Diözesanausschusses)
 - c) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirats und dem durch den Vorstand der AGJ bestimmten Vertreter
 - d) Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand (und von dem Diözesanausschuss) unterbreiteten grundsätzlichen Fragen und Aufgaben
 - g) Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche und deren Stellvertretungen
 - h) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
 - i) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
 - j) Wahl der zwei Kassenprüfer(innen) und eines / einer Stellvertreter(in).

- (3) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom / von der Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung - gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem / dieser geleitet. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Anträge an die Versammlung können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können



weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Versammlung zuzusenden. Eine Versammlung ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Versammlung oder von allen Mitgliedern des Diözesanausschusses gefordert wird.

- (4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom / von der Versammlungsleiter(in) und vom / von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Wechselt die Versammlungsleitung im Laufe der Versammlung, ist es vom / von der letzten Versammlungsleiter(in) und vom / von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Sowohl der /die Versammlungsleiter(in) als auch der / die Protokollführer(in) werden zu Beginn der Mitgliederversammlung vom / von der Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt.
- (5) Die Versammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 10

Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
 - b) sechs Gruppenleitungen oder stellvertretenden Gruppenleitungen
 - c) sechs Vertreter(innen) der Mitgliederversammlung.

Der Diözesanausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Diözesanausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Fragen die vom Diözesanvorstand nicht entschieden werden können, die kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidungen des Diözesanausschusses zu informieren.
 - b) Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung



- c) Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - d) Anregung von Pilotprojekten
 - e) Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Diözesanvorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
 - g) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen des Diözesanausschusses
- (3) In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, tagt der Diözesanausschuss einmal jährlich. Der Diözesanausschuss wird vom / von der Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung - gerechnet ab dem Versandtag - einberufen und von diesem geleitet. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Anträge an den Diözesanausschuss können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern des Diözesanausschusses zuzusenden. Der Diözesanausschuss ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Diözesanausschusses gefordert wird.
- (4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom / von der Versammlungsleiter(in), bei mehreren Versammlungsleiter(inne)n vom / von der letzten Versammlungsleiter(in) und vom / von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Sowohl der / die Versammlungsleiter(in) als auch der / die Protokollführer(in) werden zu Beginn der Diözesanausschusssitzung vom / von der Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt.
- (5) Der Diözesanausschuss kann sich Ordnungen geben.



§ 11

Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem gewählten geschäftsführenden Vorstand:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der ersten Stellvertreter(in)
 - dem / der zweiten Stellvertreter(in)
 - b) den Gewählten
 - dem / der Regionalsprecher(in) Nord
 - dem / der Regionalsprecher(in) Süd
 - den zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
 - c) den weiteren Vorstandsmitgliedern
 - dem Geistlichen Beirat (er wird vom Erzbischof berufen)
 - einem / einer durch den Vorstand der AGJ bestimmten Vertreter(in) mit Stimmrecht
- (2) Der Vorstand wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11 Abs. 1, Buchstabe a)
- (3) Der Diözesanvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
 - b) Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c) Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Mitgliederversammlung bzw. dem Diözesanausschuss
 - d) Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - e) Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f) Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben



- g) Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - h) Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2
 - i) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Ausschüsse / Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Fachfragen kann er zu seinen Organisationsstellen geeignete Fachberater hinzuziehen.
 - (5) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (6) Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom / von der Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
 - (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vorstandes erfordert. Das Verfahren ist entsprechend § 9 Abs. 3 anzuwenden.
 - (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
 - (9) Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen drei Monaten einberufen werden. Das Verfahren ist entsprechend § 9 Abs. 3 anzuwenden.
 - (10) Scheiden Vorstandsmitglieder (§ 11 Absatz 1, Buchstabe b) aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Vorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
 - (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (12) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen. Dabei können auch moderne Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mails verwendet werden. Das Nähere dazu regelt eine entsprechende vom Vorstand zu beschließende Ordnung.



§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs.
- (2) Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 13

Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbund-Gruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen. Der Diözesanverband erkennt an, dass ein entsprechendes Recht gemäß der Bundessatzung im Verhältnis zu ihm auch dem Bundesverband zusteht.



§ 14

Verbandszeichen und Wortmarke

- (1) Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Vereinsmitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- (3) Die Vereinsmitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15

Auflösung des Diözesanverbandes

- (1) Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Diözesanvorsitzende und der / die Stellvertreter(innen) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§ 16

Änderung Teilen der Satzung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt an Teilen der Satzung Änderungen für erforderlich hält, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand und den Diözesanausschuss des Diözesanverbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung / Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2018 verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung / Satzungsänderung vom Bundesverband genehmigt am 31.01.2018

Satzung / Satzungsänderung genehmigt vom Erzbischof von Freiburg am 03.04.2018

Satzung / Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen unter VR 1369 am 26.04.2018